Künstlerarbeiten an der Nationalen Ausstellung in Bern 1914

Autor(en): **Th.D.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1913)**

Heft 137

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-625646

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

einem Ausstellungskatalog u. s. w.). Mit dem Gestatten einer solchen begibt sich der Künstler natürlich keines Rechtes hinsichtlich der Vervielfältigung des betreffenden Werkes. Doch sollte er etwa auf Folgendes achten. Kennt er den anfragenden Verlag, speziell die Qualität seiner Reproduktionen nicht, so orientiere er sich zuerst darüber (nötigenfalls verlange er z. B. von einer Zeitschrift ein früheres illustriertes Heft). Es liegt im Interesse des Künstlers, dass seine Werke gut vervielfältigt werden, dass er also die Reproduktionserlaubnis nur erteilt, wenn er darüber Gewissheit hat. Auch sollte er sich möglichst ausbedingen, die Auswahl der Werke selbst treffen zu dürfen oder wenigstens verlangen, dass seine Genehmigung eingeholt werde. Dadurch hat er die Gewähr, dass nur gute und charakteristische Werke aufgenommen werden. Die Photographiekosten überbinde der Künstler prinzipiell dem Verlag und bedinge sich, wenn von diesen Neuaufnahmen gemacht werden, ein paar Freiexemplare der Photos aus. Sollte etwa an den Künstler die Zumutung gestellt werden, die Kosten der Klischierung selber zu tragen oder an sie beizusteuern, so weise er ein solches Ansinnen kategorisch ab. Von der Publikation, in der seine Werke erscheinen, verlange er einige Freiexemplare. Ob er darüber hinaus noch ein Honorar fordern will, ist seine Sache. Er wird es wohl eher tun, wenn es sich um eine grössere Anzahl von Reproduktionen, also um einen Spezialartikel handelt, als wenn nur eine in Betracht kommt (etwa für einen Ausstellungskatalog). Soviel mir bekannt ist zahlen die wenigsten Kunstzeitschriften Reproduktionshonorare an Künstler. Vielfach stellen sie sich auf den Standpunkt, die Reproduktion bedeute eine Propaganda für den Künstler und darin liege ein genügendes Aequivalent für das entschädigungslose Ueberlassen der Vervielfältigung. Ganz unberechtigt ist dieser Standpunkt ja nicht, doch sollten so weit verbreitete Zeitschriften wie *Die Kunst*, *Deutsche Kunst und Dekoration* u. a. regelmässig angemessene Honorare bezahlen. Kleinere Kunstzeitschriften dagegen würden und müssten wohl oft auf die geplanten Reproduktionen verzichten, wenn der Künstler ein grösseres Honorar verlangte. Nicht selten begegnet man in Künstlerkreisen der irrigen Meinung, die Verleger machten mit ihren Kunstpublikationen (in unserem Falle also hauptsächlich mit den Kunstzeitschriften) so glänzende Geschäfte, dass die Künstler nur ja für jede Reproduktion *grössere Beträge* verlangen sollten.

Die heikle Frage, wie viel Honorar ein Künstler beanspruchen soll, möchte ich nicht anschneiden. Die Honorarhöhe richtet sich naturgemäss nach der Bedeutung des Künstlers und nach der Publikation, resp. dem Verlag.

Wichtig ist vor allem das : es sollte endlich dem Unfug des Reproducierens ohne Anfrage beim Künstler energisch entgegengetreten werden. Wie viele Aufnahmen und Reproduktionen geschehen ohne Wissen und Willen des Künstlers ! In jedem ihm bekannt werdenden Falle sollte der Betroffene energisch reklamieren. Gut wäre da schon, wenn eine Centralstelle bestände, die den Künstler mit dem nötigen Nachdruck unterstützte und erforderlichen Falls gerichtlich für ihn vorginge.

HANS GRABER.

Künstlerarbeiten an der Nationalen Ausstellung in Bern 1914.

Bis in letzter Zeit ist, abgesehen von den architektonischen Arbeiten, noch nicht viel von Künstlerarbeiten die Rede gewesen, und wenn man darum fragt so ist die Antwort immer wie überall : « Die Kredite sind zu gering !... Es ist dies so eine Sache die niemanden verwundern wird. Umsomehr ist es beachtenswert, dass die Gruppe « Hospes » in seinen Gebäulichkeiten eine Gewisse Anzahl Gemälde vorsieht von denen verlangt wird, dass sie von künstlerischem Wert sein sollen. Es können diese von Hotel-oder Verkehrsvereinen ausgefüllt werden.

Mehrere dieser Felder sind schon abgegeben worden, andere sind noch frei. Vielleicht kann der eine oder andere unserer Kollegen durch ein persönliches Einschreiten das fehlende Interesse an der Sache an seinem Ort erwecken und so zu einem Auftrag für ein dekoratives Bild gelangen.

Für Auskunft wende man sich an die Gruppe 40. III. der Nationalen Ausstellung für den Bau « Hospes ». Th. D.

Die Segantini Steigerung in St Moritz.

(*Bund*). Die vom Mailänder Kunsthändler *Grubici* veranstaltete Segantini-Auktion war gut besucht, jedoch grösstenteils nur von Neugierigen. Der Mindestzuschlagpreis war etwas hoch geschraubt, deshalb konnten nur sechs Stücke zugeschlagen werden. Das Gemälde « Die beiden Mütter » war mit Fr. 200.000 — eingesetzt und erzielte kein entsprechendes Angebot. Das Komitee für das Segantini-Museum sicherte diesem *drei Werke*, nämlich die Skizzen : « Die Schafschur im Engadin » (fr. 2000 —), « Die Sonntagstoilette des Kindes » (Fr. 2300 —), sowie die Zeichnung « Der Recke » (fr. 2000 —). Ausserdem wurden verkauft : « Die Morgenstunden », Gemälde (Fr. 15.000 —), « Die Totenmaske », Studie (Fr. 2000 —), und « Der Alte am Herd », Skizze (Fr. 2000 —).

Wettbewerb.

Neubau Universität Zürich.

Der Eingabetermin des im Juli 1913 ausgeschriebenen öffentlichen Wettbewerbes zur Erlangung von Entwürfen für die Ausschmückung des Senats- und Dozentenzimmers des Universitätsneubaues Zürich wird hiemit um einen Monat, d. h. bis 15. Oktober 1913 verlängert.

Zürich, August 1913.

Für die kantonale Baudirektion :

Die Bauleitung : CURJEL & MOSER,
Architekten, Künstlergütli.

Ausstellungen

Tableaux modernes.

Galeries du Commerce, 87, Lausanne. (Siehe französischer Text.)

Ausstellung französischer Medaillen in Le Locle.

Das Kunstgewerbe-Museum hat eine Ausstellung von Plaketten und Medaillen von französischen Künstlern veranstaltet. Die grössten Pariserkünstler haben auf unsere Anfrage zugesagt, unter ihnen z. B. Roty, Chaplain, Ponsecarme, Vernon, Dupuis,